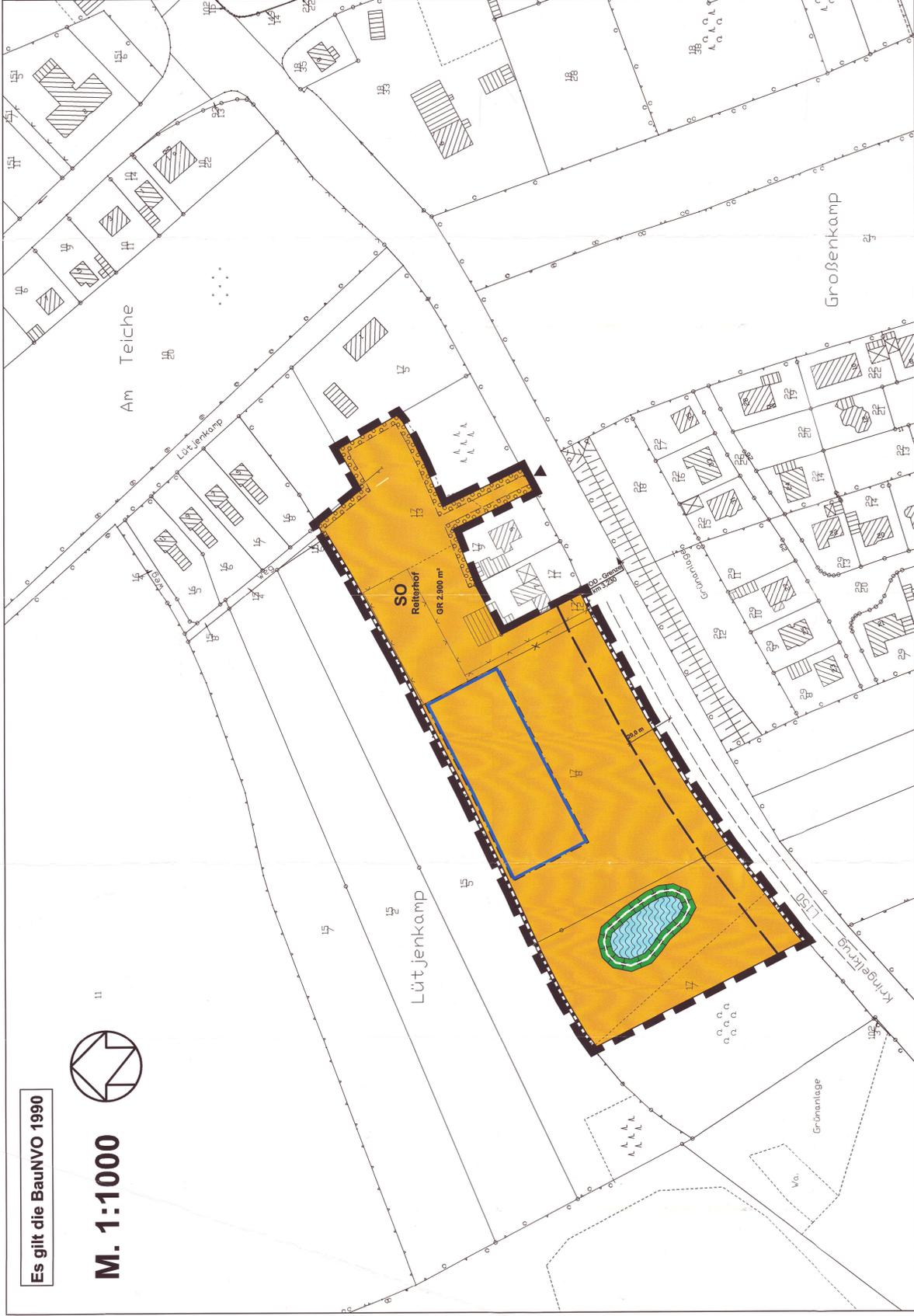


# SATZUNG DER GEMEINDE OSTROHE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "NORDWESTLICH DER LANDESSSTRASSE 150 UND SÜDWESTLICH DER STRASSE LÜTJENKAMP"

Es gilt die BauNVO 1990



M. 1:1000



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Ostrohe, Gemarkung Ostrohe, Flur 1

Herausgeber: Kassterramt Meldorf, den 27. 05. 2004

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27. 11. 2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09. 12. 2003 bis 22. 12. 2003 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22. 04. 2004 durchgeführt.
3. Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03. 05. 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 22. 04. 2004 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. 05. 2004 bis 24. 06. 2004 öffentlich zur Auslegung und zur Abgabe von Stellungnahmen ausgestellt. Die Begründung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 04. 05. 2004 bis 17. 06. 2004 ortsblich bekanntgemacht.

Ostrohe, den 19. 11. 2005

BÜRGERMEISTER

*Ul. Wankow*



6. Der katasträmliche Bestand am 27. 11. 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 01. 12. 2005

Kassterramt Meldorf, Leiter des Katastramts

*Ul. Wankow*

Dagmar Hein, Oberreg. Vermessungsdipl.



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung  
**I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990**

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11 Abs. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 u. 17 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 15a LmtSchG

§ 15b LmtSchG

SO Reiterhof

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

GR 2.900 m²

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Einfaß

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1778

Flurstücksbezeichnung, z.B. 17/8

vorhandene Flurstücksgrenzen

entfallende Flurstücksgrenzen

1778

Flurstücksbezeichnung, z.B. 17/8

vorhandene Flurstücksgrenzen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. 02. 2005 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Baugelände "nordwestlich der Landesstraße 150 und südwestlich der Straße Lütjenkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL B: TEXT

### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - Reiterhof - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das festgesetzte sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Reiterhofes.

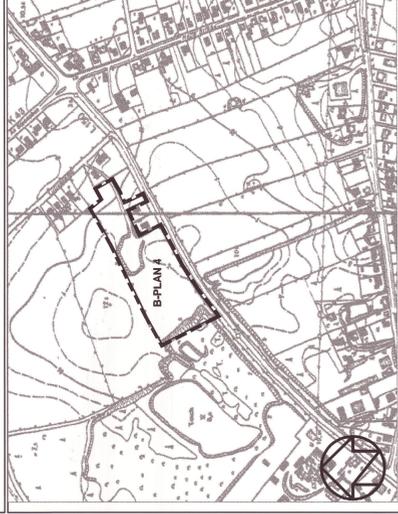
Zulässig sind:

- Reithallen,
- Pferdebewegungshallen,
- Pferdeplätze und Anlagen zur Pensionspferdehaltung,
- Reitplätze,
- Steiplätze und Garagen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

### 2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 10,0 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

## SATZUNG DER GEMEINDE OSTROHE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "NORDWESTLICH DER LANDESSSTRASSE 150 UND SÜDWESTLICH DER STRASSE LÜTJENKAMP"



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anmerkungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24. 02. 2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 24. 02. 2005 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ostrohe, den 19. 11. 2005

BÜRGERMEISTER

*Ul. Wankow*



9. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzumachen.

Ostrohe, den 19. 11. 2005

BÜRGERMEISTER

*Ul. Wankow*



10. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 22. 11. 2005 bis 22. 12. 2005 öffentlich zur Einsichtnahme und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem 19. 11. 2005 in Kraft getreten.

Ostrohe, den 30. 11. 2005

BÜRGERMEISTER

*Ul. Wankow*

